



# **Flugplatzbenutzungsordnung**

## **für den Sonderlandeplatz Völkleshofen-Lichtenberg (EDSX)**

**Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V.**

**71509 Backnang**

Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.

(BWL e.V.)

## Flugplatzbenutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Völkleshofen-Lichtenberg (EDSX)

### Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

#### 1. Beschreibung des Geländes

1.1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Völkleshofen-Lichtenberg

1.2. Lage: ca. 500 m nordwestlich der Ortsmitte von Aspach-Völkleshofen  
ca. 3 km südöstlich der Ortsmitte von Oberstenfeld

1.3. Flugplatzbezugspunkt FPB:

a) geographische Lage N 49° 00' 34,08"  
E 09° 21' 17,16"

b) Höhe 396,46 m NHN;  
1301 ft MSL

1.4. Start- und Landeflächen für Luftfahrzeuge:

Abmessungen:

Richtung rw	TORA	LDA	Breite	Oberfläche
077°	690 m	482 m	30m	GRAS
257°	582 m	690m	30m	GRAS

Die Gesamtbahnlänge 07/25 beträgt ohne versetzte Schwellen: 881 m  
Zwischen den versetzten Schwellen beträgt die Bahnlänge 452 m.

**Segelfluglandebahn West:**

073°		250 m	30 m	GRAS
------	--	-------	------	------

**Segelfluglandebahn Ost:**

257°		150 m vor Schwelle 25, danach SLB	30 m	GRAS
------	--	---	------	------

Seilauslegebahn: 1300 m

**2. Der Landeplatz darf von folgender Art von Luftfahrzeugen benutzt werden:**

- Flugzeuge mit Verbrennungsmotor bis 1200 kg MTOM, einmotorig
- Flugzeuge mit Elektromotorantrieb bis max. Luftfahrzeugklasse G
- Segelflugzeuge
- Motorsegler und eigenstartfähige Segelflugzeuge
- Luftsportgeräte außer Fallschirme und Gyrocopter
- Freiballone

**3. Zweck des Sonderlandeplatzes:**

Der Sonderlandeplatz dient den Flugaktivitäten der Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V. (Landeplatzhalter), insbesondere zur Ausübung des Luftsports sowie zu Ausbildungszwecken.



#### **4. Betriebszeit, Einschränkungen**

- 4.1. Der Landeplatzhalter ist von der Betriebspflicht befreit.
- 4.2. Der Sonderlandeplatz Völkleshofen-Lichtenberg darf für Flüge nach Sichtflug regeln (VFR) unter Sichtflugwetterbedingen (VMC) am Tage genutzt werden.
- 4.3. Fremdflugzeuge benötigen eine vorherige Genehmigung durch den Flugplatzhalter (PPR: prior permission required,).
- 4.4. Die Stationierung von Gyrocoptern am Landeplatz ist nicht zugelassen.
- 4.5. Die Flugbewegungszahl der motorgetriebenen Luftfahrzeuge darf die Anzahl von jährlich 3130 Flugbewegungen nicht überschreiten.
- 4.6. An den Wochenenden dürfen maximal 10 vereinsfremde motorgetriebene Flugzeuge starten und landen. Ausnahmen sind mit der Stadt Großbottwar abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

#### **Teil II: Benutzungsvorschriften**

1. Der Landeplatzhalter sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Sonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebs unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen sowie der im luftfahrttechnischen Gutachten (Anlage 6) genannten Hinweise.  
Der Landeplatzhalter hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass bei Flugbetrieb insbesondere die seitliche Hindernisfreiheit gegeben ist. Im Übrigen wird auf Abschnitt 5 (siehe weiter unten) verwiesen.
2. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Sonderlandeplatzes müssen mit den Genehmigungsplänen übereinstimmen.



3. Unabhängig von den Regelungen des § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVo) sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BfU) und der Genehmigungsbehörde (Reg. Präs. Stuttgart) mitzuteilen.
4. Veränderungen des Sonderlandeplatzes und seiner Umgebung, die den Flug betrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren sowie in den seitlichen Hindernisfreiflächen, sind der Genehmigungsbehörde - auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt - unverzüglich anzuzeigen. Bei Flugbetrieb muss insbesondere sichergestellt sein, dass die An- und Abflugsektoren sowie die seitlichen Hindernisfreiflächen frei von Hindernissen sind.
5. An- und Abflugbereiche sind dauerhaft hindernisfrei zu halten. Dies betrifft künstliche als auch natürliche Hindernisse (Bäume, Büsche, Gräben etc.).
6. Die Flugbetriebsflächen sind unter Beachtung der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr" (NfL I - 94/03) in der jeweils gültigen Fassung, in Übereinstimmung mit dem luftfahrttechnischen Gutachten (Anlage 6) zu kennzeichnen:
  - Schwellen und Halbbahnmarkierungen sind entsprechend der Vorgaben anzubringen.
7. Der Sonderlandeplatz ist mit einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) gemäß NfL I 94/03 i.V. m. Annex 14 auszurüsten
8. Die Bestimmungen für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen, derzeit die "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen" des Bundesministers für Digitales und Verkehr vom 20. April 2023 (NfL 2023-1-2792), in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
9. Ein Alarmplan gem. Abschnitt 4.3 der Gemeinsamen Grundsätze (NfL 2023-1-2792) ist zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.



10. Flugbetrieb darf dem Grundsatz nach nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb beaufsichtigt (§ 53 Abs. 3 LuftVZO).

Als Flugleiter darf nur bestellt werden, wer volljährig ist und am Flugfunkverkehr teilnehmen darf sowie ein Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst (BZF II oder höherwertig) besitzt.

Einzelne Starts und Landungen (maximal 3 Flugbewegungen pro Stunde) können ohne Flugleiter durchgeführt werden. Die Durchführung dieser liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Piloten.

Bei Schulungsbetrieb, bei Schleppbetrieb, bei Winden- sowie Gummiseilstart und bei fortlaufenden Flugbetrieb muss jedoch ein verantwortlicher Flugleiter anwesend sein. Von einem fortlaufenden Betrieb ist auszugehen, wenn mehr als 3 Bewegungen pro Stunde stattfinden.

Für das Fliegen ohne Flugleiter gelten folgenden Auflagen:

- a) Vor dem Start hat der Luftfahrzeugführer oder eine Hilfsperson eventuell notwendige Absperrungen entsprechend den Auflagen dieser Genehmigung anzubringen und sich von dem betriebssicheren Zustand der Start-/Landebahn zu überzeugen.
- b) Während des Landeanfluges und bei der Landung hat der Luftfahrzeugführer - unbeschadet der Voraussetzungen, dass von einer Hilfsperson notwendige Absperrungen und Windrichtungsanzeiger angebracht sein oder bedient werden müssen - darauf zu achten, dass die Landebahn frei von Personen und Hindernissen ist.
- c) Der Luftfahrzeugführer hat Starts und Landungen in der üblichen Form für das Hauptflugbuch (§ 70 Abs. 1 LuftVG) aufzuzeichnen und dem Platzhalter zu übermitteln.
- d) Auf die "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen" in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit NfL 2023-1-2792) wird verwiesen. Hiernach ist die technische Grundausstattung für Betriebsangehörige zugänglich bereitzustellen und ein Alarmplan für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzubringen.  
Weiterhin sind zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich bereitzustellen.
- e) Andere allgemeine luftrechtliche Auflagen bleiben weiterhin bestehen.



11. Den Nutzern des Landeplatzes sind folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

- die Platzdarstellungskarte (Plan)
- die Flugplatzbenutzungsordnung nach § 53 Abs. 1 i.V. m. § 43 Abs. 1 LuftVZO
- die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO (siehe Abs. Nr. 13)
- den Alarmplan gem. NfL 2023-1-2792 (siehe Abs. Nr. 9)

12. Platzfremde Piloten sind vor Nutzung des Geländes, insbesondere auf Grundlage des luftfahrttechnischen Gutachtens (Anlage 7), in die flugbetrieblich relevanten Gegebenheiten vor Ort einzuweisen (z.B. deutliches Vorhaltemanöver durch Obstbaumpflanzung bei Durchführung von Windenstarts mit Nordwindkomponente - siehe Anlage 6, S. 25).

13. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Sonderlandeplatz und in dessen Umgebung ist insbesondere die nach § 22 Abs. 1 LuftVO von der Luftfahrtbehörde erlassene Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend.

Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebes auf dem Landeplatz betrauten Personen sowie platzfremden Piloten vor Nutzung des Landeplatzes bekannt zu geben sowie an allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und aufzubewahren.

14. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen festzuhalten sind:

- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs
- Luftfahrzeugmuster
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Anzahl der Fluggäste
- Art des Fluges
- Start bzw. Zielflugplatz (nur bei Überlandflug).

Die Daten des Hauptflugbuches sind zu löschen, soweit sie zur Erfüllung der in § 70 Abs. 1 LuftVG aufgeführten Aufgaben und Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

Dies gilt nicht soweit die nach Absatz 1 erhobenen Daten durch Löschung der letzten drei Buchstaben des Eintragszeichens anonymisiert worden sind (§ 70 Abs. 3 LuftVG).

15. Soweit - z.B. für den örtlichen Schulflug- oder Segelflugbetrieb - anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen Nr. 14 sinngemäß.

Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Betriebs dem Hauptflugbuch beizufügen oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.

16. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5,00 Mio. € abgeschlossen sein, welche die Flugleiterhaftpflicht einschließt und für die Dauer dieser Genehmigung in ggf. anzupassender ausreichender Höhe aufrecht erhalten werden (§ 52 Abs. 2 i.V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 9 LuftVZO).

17. Etwaige Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Betriebsfahrzeuge sollen von auffälliger Farbe sein, vorzugsweise rot.

Eine Kennzeichnung mit Flaggen ist ebenso möglich. Die Flagge/n ist/sind am höchsten Punkt anzubringen. Flaggen sollen nicht kleiner sein, als 0,90 x 0,90 m. Die Aufteilung in gleiche Quadrate nicht kleiner als 0,30 x 0,30 m. Die Karomuster bestehen aus 9 Feldern gleicher Größe. Die Außenquadrate sind von der dunkleren Farbe, rot. Alternierend wird weiß dazu kombiniert. (von links nach rechts und von oben nach unten: rot - weiß - rot; weiß - rot - weiß; rot - weiß - rot). Vgl. ICAO Annex 14 Chapter 6, Nr. 6.2.2 ff..

18. Der Sonderlandeplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugdienst ausgerüstet sein. Darüber hinaus ist die dauerhaft telefonische Erreichbarkeit gemäß NfL I 92/13 zu gewährleisten. Hierfür ist sicherzustellen, dass ein Telefongerät mit gleichbleibenden Telefonnummer verwendet wird. Diese Telefonnummer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.



19. Alle befahrbaren Zugänge zum Fluggelände sind gemäß Anlage 1 - im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde - während der Durchführung von Start- oder Landevorgängen (Flugbewegungen) durch geeignete Maßnahmen gegen fremdes Betreten/Befahren abzusichern.
20. Von der Verpflichtung, den Sonderlandeplatz einzufrieden, wird befreit (§ 53 Abs. 2 i.V. m. § 46 Abs. 2 S. 1 LuftVZO).  
Stattdessen sind entlang der Grenze des Sonderlandeplatzes in Abständen von 250 Metern und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen Verbotsschilder in einem Meter Höhe über dem Boden anzubringen (§ 53 Abs. 2 i.V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO). Die Schilder sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und tragen die Aufschrift:
- Flugplatz  
Betreten durch Unbefugte verboten
21. Der Flugplatzbezugspunkt mit den Koordinaten N 49° 00' 34,08" und E 09° 21' 17,16" ist bodengleich zu vermarken. Er befindet sich in der Mitte des Landeplatzes.
22. Die Betriebsflächen (Start- und Landebahn mit Sicherheitsflächen) müssen eine kurz gehaltene, feste und gepflegte Grasnarbe haben.
23. Soweit aus flugsicherheitlichen und flugbetrieblichen Gründen möglich, ist der Überflug der angrenzenden Ortschaften zum Zwecke des Lärmschutzes zu vermeiden.
24. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung sind folgende Dokumente digital oder in Papierform vorzuhalten:
- a) Die Luftfahrkarte ICAO (M 1:500.000)
  - b) Zugang zum Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland, AIP VFR (aeronautical information publication)
  - c) Zugang zu den Nachrichten für Luftfahrer (NfL)
  - d) Zugang zu aktuellen NOTAM's, VFR-Bulletin s, Circulars (AIC) und Wetterinformationen
  - e) die Regelung des Flugplatzverkehrs.



25. Aus Gründen des Artenschutzes ist eine signifikante Erhöhung der motorbetriebenen Flugbewegungen insbesondere in der Zeit von März bis August eines jeden Jahres zu vermeiden. Als Grundlage ist die Anzahl der Flugbewegungen aus dem Jahr 2019 zugrunde zu legen, wie in den Antragsunterlagen im Fluglärm-Ergebnisbericht vom 01.06.2021 auf Seite 5 oben dargestellt.
26. Die monatlichen Flugbewegungen sind analog der Darstellung im Fluglärm-Ergebnisbericht vom 01.06.2021 auf Seite 5 oben in einem jährlichen Bericht zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg sowie der Genehmigungsbehörde jeweils zum 31.01. eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

Völkleshofen, 16. 01. 2024